

BVGer D-1725/2024 vom 21. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1725_2024_d20240221

FR: TAF D-1725/2024 du 21 février 2024

IT: TAF D-1725/2024 del 21 febbraio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 21. Februar 2024

Erwägungen

E. 8

März 2022 E. 7, E-3000/2021 vom 15. September 2021 E. 5.2), dass, nachdem sich der Beschwerdeführer seinen Angaben nach nicht an die heimatlichen Behörden gewandt und stattdessen Bekannte und Freunde um seinen Schutz bemüht habe (vgl. 18/16 F91), auch im konkreten Fall nichts auf einen fehlenden Schutzwillen beziehungsweise eine fehlende Schutzfähigkeit der türkischen Behörden hindeutet, dass der Beschwerdeführer auch kein politisches Profil aufweist, zumal er aktuell in keiner politischen Partei aktiv ist (vgl. A18/16 F85), dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, aufgrund seiner politischen Einstellung sei es in den späten 90er Jahren respektive Anfang der 2000er Jahre zu mehreren Razzien gekommen und er sei in der Gemeinde denunziert worden (vgl. A18/16 F56), mangels Aktualität ebenfalls keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfaltet,

D-1725/2024 Seite 6 dass die im erstinstanzlichen Verfahren zu den Akten gereichten Beweismittel mangels Fälschungssicherheit kaum Beweiswert aufweisen, zumal allgemein bekannt ist, dass solche Dokumente in der Türkei leicht käuflich erwerbbar sind, dass der auf Beschwerdeebene eingereichte Screenshot keinerlei Bezug zum Beschwerdeführer erkennen lässt und dazu auch keine Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe gemacht werden, dass auch die auf Beschwerdeebene pauschal geltend gemachten Diskriminierungen des Beschwerdeführers in der Türkei mangels Intensität nicht über die Nachteile hinaus gehen, die weite Teile der kurdischen Bevölkerung treffen könnten, womit sie mangels Gezieltheit nicht als im Sinne des Gesetzes ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, dass allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse zu beweisen sind, wenn der

strikte Beweis möglich ist, und sie andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BSGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG;

D-1725/2024 Seite 7 Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen ist (vgl. Urteil des BSGer D-7194/2023 vom 3. April 2024 E. 8.3.2.1 m.w.H.), dass der gesunde Beschwerdeführer mittleren Alters im Heimatstaat über eine Immobilie, ein grosses familiäres Beziehungsnetz (unter anderem seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder) sowie vielseitige Berufserfahrung verfügt (vgl. A18/16 F11, F13, F21, F23, F25 und F29 ff.), weshalb davon auszugehen ist, dass er sich in der Türkei sowohl beruflich als auch sozial schnell wieder integrieren können, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BSGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1725/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.